

# BEHANDLUNGSVERTRAG

zwischen Heilpraktikerin Carola Klasing

und

Patient: \_\_\_\_\_ Geb. \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

## Versicherung/ Zahlungsart:

- Private Krankenversicherung
- Beihilfekrankenversicherung
- Selbstzahler
- Private Zusatzversicherung

## §1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist eine Heilpraktiker typische Behandlung des Patienten. Die Behandlungen der Heilpraktiker umfassen u.a. auch wissenschaftlich/ schulmedizinisch nicht anerkannte naturheilkundliche Heilverfahren.

## § 2 Versprechen auf Heilung

Auf alle Behandlungsmethoden wird keine Garantie auf Heilung oder Linderung gegeben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass kein Versprechen auf Heilung gemäß Heilmittelwerbegesetz (HWG) gegeben wird.

## § 3 Behandlungshinweis

Der Patient wird darauf hingewiesen, dass die Behandlung des Heilpraktikers eine ärztliche Therapie nicht vollständig ersetzt. Sofern ärztlicher Rat erforderlich ist, wird der Heilpraktiker unverzüglich eine Weiterleitung an einen Arzt veranlassen. Dies gilt auch dann, wenn dem Heilpraktiker aufgrund eines gesetzlichen Tätigkeitsverbots eine Behandlung verboten ist.

## § 4 Schweigepflicht

Der Heilpraktiker verpflichtet sich, über alles Wissen, das er in seiner Berufsausübung über die Patienten erhält, Stillschweigen zu bewahren. Er offenbart das Berufsgeheimnis nur dann, wenn der Patient ihn von der Schweigepflicht entbindet bzw. entbunden hat.

Ausnahme: Der Heilpraktiker ist von der Schweigepflicht befreit, wenn er aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Weitergabe von Daten verpflichtet ist - beispielsweise Meldepflicht bei bestimmten Diagnosen - oder auf behördliche oder gerichtliche Anordnung auskunftspflichtig ist /wird.

## § 5 Sorgfaltspflicht

Der Heilpraktiker betreut seine Patienten mit der größtmöglichen Sorgfalt. Er wendet jene Heilmethoden an, die nach seiner Überzeugung und seinem Ausbildungsstand auf dem einfachsten, schnellsten und kostengünstigsten Weg zur Linderung und ggf. zur Heilung (kein Heilversprechen) der Beschwerden führen können.

## **§ 6 Erstattung der Behandlungskosten durch die Krankenkassen**

Die gesetzlichen Krankenkassen erstatten in der Regel keine Behandlungskosten für Heilpraktiker.

Bei Privatkassen bzw. privaten Zusatzversicherung erfolgt die Erstattung von Behandlungskosten nur im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages. Es werden nicht alle Heilkundeverfahren erstattet und auch nicht immer der gesamte Rechnungsbetrag. Der Honoraranspruch des Heilpraktikers gegenüber dem Patienten besteht in voller Höhe, unabhängig von jeglicher Krankenversicherungsleistung und/oder Beihilfeleistung.

## **§ 7 Honorarvereinbarung / Behandlungskosten**

Das Honorar wird nach realem Zeitaufwand berechnet. Dies beinhaltet die Behandlungsvorbereitung und Nachbereitung inkl. Dokumentation und Verwaltungsarbeit. Eine Behandlungseinheit von 60 Min. wird aufgeteilt in 50 Min. Behandlungszeit am Patienten und 10 Min. Dokumentation und Verwaltung.

Das Honorar für die Behandlungen beträgt:

Vorgespräch:	10 Min. Kostenfrei
Erstanamnese:	90 Min. (130 €)
Behandlung:	60 Min. (90 €)
Sonn- und Feiertags:	60 Min. (180 €)
Ausführliche Beratung:	30 Min. (30 €) telefonisch oder digital

Die Rechnungsausstellung erfolgt auf Grundlage der Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebüH) und wird mit dem Faktor 1,5 – 2,3 multipliziert. Aufgrund der vorgegebenen Gebührensatzungen entsteht keine glatte Rechnungssumme.

**Die Zusendung der Rechnung erfolgt im Sinne des Umweltschutzes digital**

## **§ 8 Laborkosten / Kosten für Medikamente**

Fremdlabore rechnen ihre Untersuchungskosten direkt mit dem Patienten ab. Medikamente gehören zu den Eigenleistungen des Patienten. Hinweis: Heilpraktiker dürfen keine verschreibungspflichtigen Medikamente verordnen.

## **§ 9 Ausfallentschädigung**

Bitte sagen Sie ihren Termin 24 Stunden vor Behandlungsbeginn ab, ansonsten wird der Termin mit 50% der Liquidation privat in Rechnung gestellt.

## **§ 10 Ersatzansprüche**

Etwaige Ersatzansprüche gegen den Behandler sind auf den Höchstbetrag der Haftpflichtversicherung des Behandlers beschränkt.

## **§ 11 Datenschutz**

Personenbezogene Dokumentationen, wie auch Befunde müssen nach Datenschutzgrundverordnung 10 Jahre aufgehoben werden.

## **Einwilligungserklärung**

Ich habe keine weiteren Fragen und willige hiermit nach ausreichender Bedenkzeit in die vorgeschlagene Behandlung ein.

---

Datum, Unterschrift des Patienten / Erziehungsberechtigten